

Corona aktuell

Stand: 25.01.2021

Kontaktbeschränkungen (gültig bis 14.02.2020)

- ▶ **Private Treffen** sind **nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts und mit max. einer weiteren Person**, die nicht im eigenen Haushalt lebt, **erlaubt** (Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit). Davon gibt es auch keine Ausnahme, wenn alle Personen miteinander verwandt sind!
- ▶ **Kinder aus maximal zwei Haushalten** dürfen zusammen in einer **festen** (kein Wechsel erlaubt), **familiär oder nachbarschaftlich organisierten** (keine Betreuung gegen Entgelt) **Betreuungsgemeinschaft betreut** werden.

Ausgangsbeschränkungen (gültig bis 14.02.2020)

Die Wohnung darf nur noch aus triftigem Grund verlassen werden!

Triftige Gründe sind tagsüber (05:00 Uhr bis 20:00 Uhr):

- ▶ Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- ▶ Berufsausübung
- ▶ Besuche einer Notbetreuung in Schulen und KiTas
- ▶ Arzt- und Therapeutenbesuche, Tierarztbesuche, pflegerische Besuche
- ▶ Sport oder Bewegung an der frischen Luft (allein oder mit beliebig vielen Mitgliedern des eigenen Haushalts oder max. 1 Person aus einem anderen Haushalt – Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit), Besuche von Reha-Sport
- ▶ Einkauf in Lebensmittel- und Getränkeläden, Bäckereien, Metzgereien, Abholen und Liefern von Speisen aus Gaststätten, Besuche von Wochenmärkten, Apotheken, Reformhäusern, Drogerien, Sanitätshäusern, Optikern, Banken, Post, Tankstellen
- ▶ Besuch von öffentlichen Gemeinderatssitzungen
- ▶ Besuche von Gottesdiensten und Beerdigungen
- ▶ Begleitung Minderjähriger oder sonstiger unterstützungsbedürftiger Personen
- ▶ Begleitung Sterbender
- ▶ Versorgung von Tieren (z.B. „Gassi gehen“)
- ▶ Besuch von Demonstrationen oder Gerichtsterminen
- ▶ Notwendige Pflege von nicht der Wohnung angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen

Triftige Gründe sind nachts (20:00 Uhr bis 05:00 Uhr):

- ▶ Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- ▶ Berufsausübung
- ▶ Besuche von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung
- ▶ Arzt- und Therapeutenbesuche, Tierarztbesuche, pflegerische Besuche
- ▶ Besuche von Gottesdiensten
- ▶ Begleitung Minderjähriger oder sonstiger unterstützungsbedürftiger Personen
- ▶ Begleitung Sterbender
- ▶ Versorgung von Tieren (z.B. „Gassi gehen“)

Wer sich nach 20:00 Uhr noch in einer anderen Wohnung als der eigenen aufhält, darf nicht mehr heimfahren, sondern muss dort übernachten (Ausnahme: Besuche von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft)

Gemeindeverwaltung

Wenn Sie Ihr Anliegen in einem persönlichen Gespräch mit einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter des Rathauses erledigen möchten, bitten wir Sie, vorher am Telefon oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren!

Sie erreichen unser Team telefonisch oder per Mail von Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie am Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Beim Betreten des Rathauses muss zwingend eine medizinische Schutzmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske) getragen werden, die auch während eines Termins nicht abgenommen werden darf!

KOMM-IN-CENTER

Das KOMM-IN-CENTER (auch Post und Lotto) ist wie gewohnt geöffnet.

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise am Eingang!

Rudolf-Magenau-Schule und Evangelischer Kindergarten „Konfetti“

Beide Einrichtungen bleiben vorläufig bis einschließlich 31.01.2021 geschlossen. Infos zur Notbetreuung erhalten Sie in der jeweiligen Einrichtung.

Trauungen

Neben dem Brautpaar und seinen Kindern (Alter unerheblich) sind max. 2 weitere Personen erlaubt.

Güssenhalle

Die Halle bleibt vorläufig bis einschließlich 14.02.2021 für Veranstaltungen und den Sportbetrieb von Vereinen sowie für private Feiern geschlossen.

Beerdigungen

Insgesamt dürfen an der Beerdigung nicht mehr als 100 Personen teilnehmen.

Die Zahl der Trauergäste, die in der Aussegnungshalle an der Trauerfeier teilnehmen dürfen, wird auf 45 begrenzt.

Während der gesamten Beerdigung (innerhalb und außerhalb der Aussegnungshalle) muss eine medizinische Schutzmaske (OP-Maske oder FFP2-Maske) getragen werden.

Gemeinsames Singen während der Trauerfeier in der Aussegnungshalle ist nicht erlaubt.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist innerhalb und außerhalb der Aussegnungshalle einzuhalten.

Um evtl. Infektionsketten nachverfolgen zu können, werden die Daten der Teilnehmer an der Trauerfeier dokumentiert.